

ADÜ-Nord-Projekt

„Verfassungsbeschwerde gegen das GDolmG“

HIER: Auszug aus dem vom ADÜ Nord in Auftrag gegebenen Kurzugutachten betreffend die Erfolgsaussichten einer Gesetzes-Verfassungsbeschwerde mind. eines Berufsträgers (m/w/d) gegen das Gerichtsdolmetschergesetz – Gutachtauftrag und Vorbemerkung sowie Begutachtungsergebnis

+++

Kurzugutachten

zu den Erfolgsaussichten einer Rechtssatz-Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (GDolmG) in der aktuellen Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl I. S. 2108, 2109) und gegen § 189 Abs. 2 GVG in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl I. S. 2121, 2124)

Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin Stand: 08. Juni 2022

A. Gutachtauftrag und Vorbemerkung

Der Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V., Hamburg (ADÜ Nord) wünscht die Begutachtung der Erfolgsaussichten einer Rechtssatz-Verfassungsbeschwerde eines oder mehrerer seiner Mitglieder beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (GDolmG) in der aktuellen Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl I. S. 2108, 2109) und gegen § 189 Abs. 2 GVG in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl I. S. 2121, 2124, Entfall des Fortgeltens bestehender landesrechtlicher Vereidigungen).

Dabei ist dem ADÜ Nord bereits vor der Begutachtung bewusst, dass nicht alle seiner rechtspolitischen Kritikpunkte an den genannten Gesetzen spezifisch verfassungsrechtliche Mängel dieser Gesetze begründen, die Gegenstand einer erfolgversprechenden Verfassungsbeschwerde beim BVerfG sein können. Der ADÜ Nord erhofft sich aber im Falle des Erfolgs einer Verfassungsbeschwerde - etwa im Wege der völligen oder teilweisen Nichtigerklärung des GDolmG oder auch der Feststellung der vollständigen oder teilweisen Verfassungswidrigkeit des GDolmG durch des BVerfG - eine erneute Diskussion seiner rechtspolitischen Anliegen etwa in einem dann ggfs. erforderlich werdenden neuen Gesetzgebungsverfahren.

Damit würde es den rechtspolitischen Zielen des ADÜ Nord aber auch bereits dienen können, wenn das GDolmG durch das BVerfG auf eine zumindest insoweit zulässige und begründete Verfassungsbeschwerde allein deswegen für verfassungswidrig befunden würde, weil dem Bund für ein solches Gesetz die Gesetzgebungskompetenz fehlte, wie dies der Deutsche Bundesrat explizit im Gesetzgebungsverfahren dargelegt und überzeugend begründet hatte. Denn bereits ein solches Verfahrensergebnis könnte nicht nur das GDolmG und damit auch die darin

enthaltenen aktuellen Fehlsteuerungen des Bundesgesetzgebers aus der Welt schaffen, sondern auch einen neuen Impuls für (ein) neue(s) Gesetzgebungsverfahren setzen.

Solche neuen Gesetzgebungsvorhaben wären abhängig von der vom BVerfG gefundenen konkreten Begründung zur fehlenden Bundeskompetenz zunächst auf Länderebene denkbar. Abhängig vom Regelungsgehalt eines neuen Gesetzesvorhabens wäre ein solches u.U. aber auch auf Bundesebene denkbar, selbst wenn das BVerfG eine gesetzgeberische Bundeskompetenz für das aktuelle GDolmG verneinen sollte. Denn nach den Vorstellungen des ADÜ Nord könnte ein solches neues Gesetz u.U. auch Regelungen zu verfahrensrechtlichen Fragen - etwa zur Akteneinsicht von Dolmetschern in Gerichtsakten - beinhalten, die dann möglicherweise doch eine Bundeszuständigkeit begründen könnten, anders als im Falle des aktuellen GDolmG, das solche verfahrensrechtlichen Regelungen nicht enthält.

Jedenfalls hätte damit selbst eine nur auf die fehlende Bundeszuständigkeit für das aktuelle GDolmG gestützte Entscheidung des BVerfG das Potential, neue Chancen zu eröffnen, die Reformwünsche des ADÜ Nord im gesetzlichen Regelungswerk zu den von ihr vertretenen Berufsgruppen umzusetzen.

[...]

E. Ergebnis

Das GDolmG ist m.E. mangels Gesetzgebungskompetenz formell verfassungswidrig. Allein deswegen hat eine Verfassungsbeschwerde Chancen für die Annahme und einen endgültigen Erfolg. Diese Betrachtung gewinnt in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren beim BVerfG besonderes Gewicht, weil es auch vom Deutschen Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren gut begründet vorgebracht wurde. Ein Erfolg beim BVerfG allein mit dieser Begründung wäre mit dem oben unter I. Ausgeführten für den ADÜ Nord bereits eine relevante rechtspolitische Chance im Rahmen seiner Reformbemühungen.

Eine darüber hinaus bestehende materielle Verfassungswidrigkeit des GDolmG lässt sich mit den Argumenten Vertrauensschutz bezüglich der Altbeeidigungen und Ungleichbehandlung der Berufsgruppen Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer nachvollziehbar begründen, wobei mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerfG zum weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sowohl für die Annahme als auch für einen Erfolg bei beiden Argumenten relevante Risiken bestünden, wenn man nur diese Argumente vortragen könnte, ohne auf eine formelle Verfassungswidrigkeit des GDolmG abstellen zu können. Die dortigen Rügen könnten für das BVerfG, das sich mit diesen in einer Begründung ja nicht zwingend befassen muss, also damit auch nicht zwingend zu einer materiellen Verfassungswidrigkeit kommen muss, wenn es das GDolmG bereits für formell verfassungswidrig hält, aber ein (weiteres) Motiv für die Annahme und auch eine Entscheidung bilden, das Gesetz als formell verfassungswidrig zu verwerfen ganz nach dem Motto: „Was nicht taugt, verwirft sich leichter“.

Nach alledem bietet es sich an, die Chancen einer Verfassungsbeschwerde zu nutzen, die sich bereits aus den unzweideutigen Äußerungen des Deutschen Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren zur formellen Verfassungswidrigkeit ergeben.